itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

# Gesetzliche Schuldverhältnisse

## Arbeitspapier 4: Geschäftsführung ohne Auftrag – Sonderfälle

Bearbeitungsstand 21. November 2026

**Falllösungen:**

**Fall 1:**

Anspruch P gegen V auf Zahlung des Werklohns

I. Anspruch gemäß § 631 Abs. 1

Ein Anspruch des P gegen V auf Zahlung des Werklohns aus § 631 Abs. 1 kommt nicht in Betracht, da ein etwaiger Werkvertrag nur zwischen P und M und nicht zwischen P und V geschlossen wurde.

II. Anspruch gemäß §§ 677, 683 S. 1

P könnte gegen V einen Zahlungsanspruch aus dem Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683 S. 1 haben.

1. Fremdes Geschäft

Ein fremdes Geschäft liegt vor, wenn das Geschäft in den Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen fällt. Vorliegend handelte P zunächst aufgrund der vertraglichen Verpflichtung gemäß § 631 Abs. 1 gegenüber M. Daher kommt allenfalls ein auch-fremdes Geschäft in Betracht, bei dem ein eigenes Geschäft mit einem objektiv fremden Geschäft zusammenfällt. Für die Annahme eines solchen auch-fremdes Geschäftes ließe sich anführen, dass das Streichen der Mietwohnung dem objektiven Interesse des Eigentümers V entspricht, der gemäß § 535 Abs. 1 S. 2 verpflichtet ist, den Zustand der Mietsache zu erhalten. Grundsätzlich soll ein auch-fremdes Geschäft auch vorliegen können, wenn der Geschäftsführer bereits gegenüber einem Dritten dazu verpflichtet ist, das Geschäft vorzunehmen. Dies ist dann jedoch nicht der Fall, wenn die Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem Dritten folgt, der die die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und insbesondere die Entgeltfrage umfassend regelt. Liegt eine solche Vertragsbeziehung vor, wird der Ausgleich für die erbrachten Leistungen durch diesen Vertrag abschließend geregelt. (BGH, NJW-RR 2004, 81, 83) Vorliegend ist davon auszugehen, dass M und P die Pflichten des P und vor allem auch die Frage der Zahlung eines Entgelts geregelt haben. Daher ist diese vertragliche Regelung vorrangig und ein Rückgriff auf die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht möglich. Auch aus der Zahlungsunfähigkeit des M kann nichts anderes folgen, da es nicht Zweck des Instituts der

Geschäftsführung ohne Auftrag ist, eine etwaige Zahlungsunfähigkeit aufzufangen. P handelte daher vorliegend nur in Erfüllung seiner Pflicht gegenüber M. Es liegt somit kein fremdes Geschäft vor.

2. Mangels fremden Geschäftes hat P gegen V keinen Zahlungsanspruch gemäß §§ 677, 683 S. 1.

**Fall 2:**

Ansprüche Stadt S gegen F auf Ersatz der Reparaturaufwendungen

I. Anspruch aus § 426 Abs. 1 S. 1

S könnte gegen F einen Anspruch aus Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 Abs. 1 S. 1 haben.

Dies setzt allerdings voraus, dass S und F Gesamtschuldner (§ 421) sind. Jedoch bilden S und F keine Tilgungsgemeinschaft i. S. d. § 422 Abs. 1. Schließlich wäre nur S durch die Leistung des F frei geworden, nicht aber umgekehrt. Denn S war nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Instandsetzung verpflichtet. Somit besteht kein Gesamtschuldverhältnis. Ein Anspruch des S gegen F aus § 426 Abs. 1 S. 1 scheidet deshalb aus.

II. Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683 S. 1, 670, 677

1. Fremdes Geschäft

Fremd ist ein Geschäft, wenn es in den Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen fällt.

Die Stadt S ist als Träger der Kirchenbaulast grds. selbst verpflichtet, für die Instandsetzung des Doms zu sorgen. Damit liegt kein objektiv fremdes Geschäft, sondern wegen der eigenen Pflicht ein auch-fremdes Geschäft vor.

2. Fremdgeschäftsführungswille

Strittig ist, wann bei einem auch-fremden Geschäft ein FGW vorliegt.

Nach einer Ansicht sind konkrete Anhaltspunkte für einen FGW erforderlich. Nach anderer Ansicht hingegen wird dessen Vorliegen widerlegbar vermutet.

Der Streit, wann beim auch-fremden Geschäft ein Fremdgeschäftsführungswille vorliegt, kann dahinstehen, sofern der Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670, 677 aus anderen Gründen scheitert.

3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (+)

4. Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille

Die Geschäftsführung liegt im Interesse des Geschäftsherrn, wenn sie ihm objektiv nützlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Feuerwerker F durch die Instandsetzung des Doms nach § 267 i.V.m. § 362 von seiner eigenen Verbindlichkeit befreit wäre.

Da die Stadt S ausschließlich gehandelt hat, um seine eigene Pflicht als Baulastträger zu erfüllen, sind die Verbindlichkeiten des F damit nicht erloschen. Er muss nach § 249 II Wertersatz in Geld leisten, sodass die Geschäftsführung durch S nicht im Interesse des F lag.

5. Ergebnis

Damit liegt kein Anspruch aus GoA aus §§ 683 S. 1, 670, 677 vor.

III. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1

1. Etwas erlangt

Dafür müsste F etwas erlangt haben. Hierunter versteht man jeden Vermögensvorteil. Allerdings hat F durch die Instandsetzung des Doms nichts erlangt, da er weiterhin nicht von seinen Verbindlichkeiten befreit ist.

2. Ergebnis

Folglich liegt kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 vor.

3. Gesamtergebnis

S hat gegen F keine Ansprüche wegen der Instandsetzung des Doms.

**Fall 3:**

Ansprüche F gegen P auf Aufwendungsersatz aus §§ 683 S. 1, 670 BGB

I. Anwendbarkeit der GoA

Fraglich ist, ob die Regeln der GoA vor dem Hintergrund des § 18 StGV anwendbar sind. Die Anwendbarkeit der GoA kann ausgeschlossen sein, wenn sie im Widerspruch zu gesetzlichen Haftungsanordnungen steht.

Die Regeln der GoA könnten vorliegend im Widerspruch zu § 18 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 StVG stehen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich die Haftung des Fahrers eines

Kfz für Schäden, die beim Betrieb des Fahrzeugs entstanden sind. Dem Fahrer eines Kfz muss erst recht zugemutet werden, für den eigenen Schaden aufzukommen.

Die Vorschriften der GoA dürfen jedoch nicht herangezogen werden, wenn der Fahrer für seine eigenen Schäden aufkommen muss, da ansonsten die gesetzlich intendierte Risikoverteilung umgangen würde.

Fraglich ist also, ob F gem. § 18 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 StGV haften muss.

Grundsätzlich wäre dies anzunehmen, jedoch ergibt sich aus § 18 I 2 StVG, dass ein Kfz-Fahrer die Schäden nur dann selbst tragen muss, wenn ihn ein Verschulden trifft.

F musste nicht damit rechnen, dass ein PKW-Fahrer in einer Kurve liegen bleibt. Die ungünstige Weise, wie P mit seinem PKW liegen geblieben ist, hat es dem F auch nicht ermöglicht, frühzeitiger auf die Situation reagieren zu können. F hat auch eine verkehrsgemäße Fahrweise an den Tag gelegt. Mangels Verschulden des F sind die Vorschriften der GoA anwendbar und gesetzliche Haftungsanordnungen werden nicht umgangen.

II. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB

Bei dem Herumreißen des Steuers und dem Treten auf die Bremse handelt es sich um eine tatsächliche Handlung, die eine Geschäftsbesorgung i.S.d. § 677 BGB ist.

III. Fremdes Geschäft

Fremd ist ein Geschäft, wenn es in den Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen fällt.

F hat durch sein Handeln ein objektiv-fremdes Geschäft vorgenommen, da er einen Dritten davor bewahrt hat, verletzt oder getötet zu werden

Fraglich ist, ob sich aus § 1 StVO etwas anderes ergibt. Gemäß § 1 StVO besteht für einen Verkehrsteilnehmer die Pflicht, Unfälle zu vermeiden. Dies umfasst jedoch nicht, sein eigenes Leben oder die eigene Gesundheit zur Rettung anderer einzusetzen.

Mit dem kräftigen Bremsen wäre F seiner Pflicht aus § 1 StVO bereits nachgekommen. Ein Ausweichen und damit die Gefährdung seines eigenen Lebens kann ihm jedoch nicht zugemutet werden.

Es könnte jedoch auch ein auch-fremdes Geschäft vorliegen, bei dem der Fremdgeschäftsführungswille grundsätzlich vermutet wird.

Dass F durch seine Handlung die P aus einer Gefahrenlage retten wollte, spricht dafür, dass er das Geschäft für einen anderen besorgt hat.

Jedoch könnte sich etwas anderes daraus ergeben, wenn F lediglich handelte, um einer eigenen Pflicht nachzukommen oder einer Schadensersatzklage zu entgehen.

Jedoch traf F aus § 1 StVO keine Pflicht zum Ausweichen und auch ohne das Ausweichmanöver hätte F nicht in voller Höhe haften müssen. Es liegt ein objektiv-fremdes Geschäft vor.

IV. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (+)

V. Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille

Die Geschäftsführung liegt im Interesse des Geschäftsherrn, wenn sie ihm objektiv nützlich ist.

Es entspricht sowohl dem objektiven Interesse als auch dem mutmaßlichen Willen der P, nicht an Körper und Gesundheit geschädigt zu werden.

VI. Rechtsfolge

1. Inhalt des Aufwendungsersatzes

Aus § 670 BGB ergibt sich, dass nur Aufwendungen des Geschäftsführers ersetzt werden. Fraglich ist, ob ein Schaden unter die Aufwendungen aus § 670 BGB fällt. Bei Schäden handelt es sich um unfreiwillige Einbußen und somit nicht um Aufwendungen (freiwillige Vermögensopfer). Nach der h.M. werden Schäden dennoch nach § 670 BGB ersetzt, wenn sich das typische Risiko der übernommenen Tätigkeit im Schaden verwirklicht hat.

Zu den typischen Risiken eines Ausweichmanövers gehören sowohl Schäden am Fahrzeug, als auch Verletzungen des Fahrzeugführers. Es handelt sich bei den vorliegenden Schäden folglich um risikotypische Begleitschäden.

2. Umfang des Ersatzes

Fraglich ist, welchen Umfang der Schadensersatz hat. Da die Gefährdungslage sowohl von P, als auch von F verursacht wurde, hat F ebenfalls eine Ursache zu der Gefahr gesetzt, da ohne sein Fahrzeug die konkrete Gefahrenlage nicht herbeigeführt worden wäre. P wäre ohne der von dem Fahrzeug des F ausgehenden Gefahr nichts passiert.

Das sich aus der für beide Beteiligten entstandenen Gefahrenlage ergebene Risiko muss angemessen verteilt werden. Analog § 254 BGB muss der Anspruch des F gekürzt werden. F kann folglich nur teilweise Ersatz verlangen.

**Fall 4:**

Für einen heutigen Einsatz in Nordrhein-Westfalen ist zunächst § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 BHKG NRW zu prüfen. Die nachfolgende GoA-Prüfung erläutert die historische Entscheidung BGHZ 40, 28 unter deren damaligen rechtlichen Voraussetzungen.

I. Geschäftsbesorgung

Das Löschen des Waldbrandes stellt eine Tätigkeit i.S.d. § 667 BGB dar.

II. Fremdes Geschäft

Fremd ist ein Geschäft, wenn es in den Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen fällt. Bei dem Brandlöschen handelt es sich um ein objektiv eigenes Geschäft der Feuerwehr der Gemeinde G, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt.

Da die Deutsche Bahn AG jedoch für die durch den Funkenflug der Züge entstandene Gefahr mitverantwortlich und schadensersatzpflichtig ist, hat die Feuerwehr der Gemeinde G zugleich im Interesse der Deutschen Bahn AG gehandelt.

Eine Geschäftsführung i.S.d § 677 BGB ist auch dann möglich, wenn der Handelnde primär zur Wahrnehmung eigener Belange und nur sekundär im Interesse eines anderen tätig wird. Der Umstand, dass der Geschäftsführer einer eigenen öffentlich-rechtlichen Pflicht nachkommt hindert nicht die Annahme, dass er zugleich das privatrechtliche Geschäft eines Dritten besorgt.

Nach einer anderen Ansicht liegt bereits objektiv kein Geschäft der Bahn vor, da das Feuerlöschen nicht in den Tätigkeitsbereich der Bahn falle.

Zudem wird davon ausgegangen, dass bei der GoA die Geschäftsführung dem Willen des Geschäftsherrn eindeutig untergeordnet ist, was vorliegend nicht der Fall ist.

Nach der h.M. sind die Grundsätze über das „auch-fremde“ Geschäft auch dann anwendbar, wenn das Geschäft aus objektiver Sicht nicht nur dem Besorger, sondern auch einem Dritten zugutekommt.

Dies ist vorliegend der Fall, die Feuerwehr der Gemeinde G hat sowohl in Erfüllung der ihr auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflicht gehandelt, jedoch auch

zur Hilfeleistung für Dritte. Dritte sind vorliegend die, die durch die ungehinderte Fortdauer des Feuers und seiner Ausbreitung Schaden erleiden konnten. Das Handeln der Feuerwehr lag in ihrem Interesse, sodass auch deren Geschäft mitbesorgt wurde.

Die Deutsche Bahn AG gehört ebenfalls zu diesen Dritten, da sie den Eigentümern für den Schaden haftet, sodass eine Schadensverringerung aus objektiver Betrachtung in ihrem Interesse stand. Es liegt somit ein „auch-fremdes-Geschäft" vor, welches wie ein fremdes Geschäft behandelt wird.

III. Fremdgeschäftsführungswille

Der Geschäftsführer muss mit dem Bewusstsein und dem Willen gehandelt haben, ein fremdes Geschäft zu führen. Der Fremdgeschäftsführungswille muss im Zeitpunkt der Geschäftsbesorgung vorliegen. Der Fremdgeschäftsführungswillen wird widerlegbar vermutet. Die Feuerwehr hat durch das Löschen im Interesse der Deutschen Bahn AG gehandelt und wissentlich sowie willentlich ein fremdes Geschäft für diese geführt.

IV. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (+)

V. Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille

Gem. § 683 S. 1 1. HS BGB muss die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem mutmaßlichen oder wirklichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen.

Wie bereits festgestellt entsprachen die Löschmaßnahmen und die damit verbundene Schadensminimierung dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Deutschen Bahn AG.

Ein entgegenstehender Wille ist nach §§ 683 Satz 2, 679 BGB nur unter den dort genannten Voraussetzungen unbeachtlich. Maßgeblich wäre eine Pflicht des Geschäftsherrn, hier also der Bahn.

Die eigene Löschpflicht der Feuerwehr allein erfüllt § 679 BGB nicht. In der historischen Falllösung sind deshalb die Pflichten der Bahn zur Abwehr der von ihrem Betrieb ausgehenden Gefahren gesondert zu begründen.

VI. Rechtsfolgen

Rechtsfolge der echten, berechtigten GoA ist der Ersatz derjenigen Aufwendungen des Geschäftsführers, die dieser für erforderlich halten durfte, §§ 683, 670 BGB.

Aufwendungen sind Vermögensopfer, die dem Geschäftsführer zum Zweck der Ausführung des Geschäfts freiwillig macht. Vorliegend sind dies die Löscharbeiten.

Im historischen Fall billigte der BGH der Gemeinde Aufwendungsersatz aus GoA zu. Heute kann die Gemeinde in NRW nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 BHKG NRW bei einer durch den Betrieb eines Schienenfahrzeugs verursachten Gefahr Kostenersatz vom Fahrzeughalter verlangen. Wer die Züge hält und welche Kosten anzusetzen sind, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und dem öffentlichen Kostenrecht.